

233.3 Organisation und Sanktionen

Durch die Zusatzabkommen werden keine speziellen Organe geschaffen. Aufgrund der gleichlautenden Art. 2 der Zusatzabkommen, in Verbindung mit Art. 17 AEWG und Art. 14 AEGKS, ergibt sich lediglich, daß Liechtenstein seine Interessen, die nicht vom schweizerischen Vertretungsmandat gedeckt werden, durch einen eigenen Vertreter im Rahmen der schweizerischen Delegation im Gemischten Ausschuß wahrnehmen kann, ohne allerdings den bilateralen Charakter der Hauptabkommen zu ändern. In welcher Form der liechtensteinische Vertreter die Interessen seines Landes wahrzunehmen berechtigt ist und welche Stellung ihm in der schweizerischen Delegation zukommt, geht aus dem Abkommen nicht hervor. Art. 2 der Zusatzabkommen weckt somit leicht falsche Vorstellungen und regelt nicht in transparenter Weise Liechtensteins Stellung im Gemischten Ausschuß.

Der Eindruck liegt nahe, daß die Vertragsparteien der Hauptabkommen nicht gewillt waren, dem Fürstentum einen gleichberechtigten Status einzuräumen. Die EWG bzw. die EGKS-Staaten wollten wahrscheinlich im Gemischten Ausschuß nur einer Partei gegenüberstehen, und die Schweiz war vermutlich wenig geneigt, den Entscheidungsprozeß im gemeinsamen Organ durch eine direkte Beteiligung des Fürstentums zu erschweren.

Aus verständlichen Gründen wird in der ZA nichts über die interne Koordination zwischen Liechtenstein und der Schweiz gesagt. Da jedoch auch durch den Zollvertrag keine gemeinsamen Institutionen geschaffen wurden, ist unklar, wie die für eine optimale Durchsetzung liechtensteinischer Interessen angebrachte Zusammenarbeit sich vollziehen soll.²⁴¹

Der schweizerische Bundesrat unterscheidet in seiner Botschaft zu den Freihandelsabkommen zwischen dem liechtensteinischen Vertreter und dem liechtensteinischen Beobachter in der schweizerischen Delegation. Wenn Gegenstände zur Diskussion stehen, die vom Vertretungsrecht der Schweiz nicht erfaßt werden — wobei eine klare Abgrenzung dieses Bereichs sich weder aus den ZA noch dem ZV ergibt — kann das Fürstentum seine Belange durch einen eigenen Vertreter im GA selbst wahrnehmen. «Überdies», so schreibt der Bundesrat in seiner Botschaft, «dürfte es angezeigt sein, das Fürsten-

²⁴¹ Eine gewisse, wenn auch unbefriedigende Präzisierung ist in einem unveröffentlichten Briefwechsel zwischen dem Regierungschef des Fürstentums Liechtenstein und dem Vorsteher des Eidgenössischen Politischen Departements enthalten; vgl. BBl. II 1972, S. 713.